

Geschäftsverzeichnissnr. 1327
Urteil Nr. 41/99 vom 30. März 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung der Artikel 26, 27 und 28 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1997 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 1997, durch welche Artikel 60bis §§ 5 und 9 des Erbschaftsteuergesetzbuches abgeändert wird, erhoben vom Ministerrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. April 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Ministerrat Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 26, 27 und 28 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1997 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 1997 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Oktober 1997), durch welche Artikel 60bis §§ 5 und 9 des Erbschaftsteuergesetzbuches abgeändert wird.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 15. April 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 8. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Mai 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 23. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 26. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 30. Juni 1998 hat der Vorsitzende festgestellt, daß der Schriftsatz der Wallonischen Regierung nach Ablauf der in Artikel 85 des organisierenden Gesetzes festgelegten Frist eingereicht worden war, und der Wallonischen Regierung eine achttägige Frist für die eventuelle Einreichung diesbezüglicher schriftlicher Bemerkungen eingeräumt.

Diese Anordnung wurde der Wallonischen Regierung und deren Rechtsanwalt mit am 1. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Mit nicht eingeschriebenem Brief vom 8. Juli 1998 hat die Wallonische Regierung erklärt, sich nach dem Ermessen des Hofes zu richten.

Der Schriftsatz der Flämischen Regierung wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 7. August 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Der Ministerrat hat mit am 28. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 29. September 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 14. April 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 10. Februar 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 3. März 1999 anberaumt, nachdem der Schriftsatz der Wallonischen Regierung für unzulässig erklärt und von der Verhandlung ausgeschlossen wurde.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 11. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. März 1999

- erschienen

. G. Dekelver, Generalauditor beim Finanzministerium, für den Ministerrat,

. RA B. Staelens *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgeannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1.1. Der erste Klagegrund des Ministerrates ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 4 § 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, indem diese Bestimmung es den Regionen lediglich gestatte, die Tarife der Erbschaftsteuer und der Steuer auf Übertragungen im Todesfall sowie die Befreiungen davon zu ändern, jedoch nicht die Bemessungsgrundlage, während dies dennoch geschehen sei durch Artikel 21 des Dekrets vom 20. Dezember 1996 zur Einfügung eines Artikels *60bis* in das Erbschaftsteuergesetzbuch, der durch die angefochtenen Bestimmungen nun abgeändert werde.

A.1.2. Die Flämische Regierung unterstreicht, daß Artikel *60bis* des Erbschaftsteuergesetzbuches nichts anderes sei als eine Steuerermäßigung im Bereich der Erbschaftsteuer, die auf die Flämische Region begrenzt sei. Die Feststellung, daß es keine umfassende Steuerermäßigung sei - so daß deren Wirkungsbereich präzisiert und noch andere Bedingungen festgelegt worden seien, von denen die Ermäßigungen abhingen -, stelle kein Hindernis dafür dar, daß ausschließlich der Tarif oder die Befreiungen geregelt worden seien. Es sei auch nicht einzusehen, warum eine Steuerermäßigung nicht von der Erfüllung von Bedingungen abhängig gemacht werden könne.

Die Flämische Regierung verweist ferner darauf, daß die föderale Zuständigkeit auf die « Festlegung der Bemessungsgrundlage » begrenzt sei und sich nicht einfach auf « die Bemessungsgrundlage » beziehe. Angesichts dessen, daß die Bemessungsgrundlage tatsächlich die Basis darstelle, auf der die Steuer in einem konkreten Fall berechnet werde, sei die « Festlegung der Bemessungsgrundlage » das Verwaltungsverfahren der Berechnung der besteuerten Basis, die « Festlegung » im Sinne der zahlenmäßigen « Festsetzung » im Hinblick auf die Feststellung der Steuer, das heißt allgemein das Aufstellen eines besteuerten Titels in bezug auf einen konkreten Steuerpflichtigen, der dadurch Steuerschuldner werde. Diese föderale Zuständigkeit sei daher auf die Regeln bezüglich der einheitlichen Weise beschränkt, in der die Verwaltung der Mehrwertsteuer, Einregistrierung und Domänen vorgehe, um die Gesamtheit oder einen Teil der Erbgüter, die zu ihrem Verkaufswert angegeben werden müßten oder könnten, abschätzen zu lassen, da diese Abschätzung die Grundlage für die Steuerveranlagung bilde. Diese Zuständigkeit werde durch die angefochtenen Bestimmungen nicht verletzt.

A.1.3. Der Ministerrat ficht die wörtliche Auslegung von Artikel 4 § 4 des Finanzierungssondergesetzes an und macht auf der Grundlage der parlamentarischen Vorarbeiten geltend, daß die Zuständigkeit der Regionen auf dem Gebiet der Erbschaftsteuern im engeren Sinne auszulegen sei. Sie könnten lediglich Prozentsätze der regionalen Steuern ändern (Erhöhung oder Senkung des Steuersatzes); alles andere dürften sie nicht antasten. Diese Vorstellung werde im übrigen bestätigt durch die Feststellung, daß der Gesetzgeber die Zustimmung der Regionen benötige, um die Bemessungsgrundlage zu ändern.

Außerdem könne die Zuständigkeit für regionale Steuern nicht genutzt werden, um wirtschaftlich mit anderen Regionen zu konkurrieren. Indem die Erbfolge von Familienunternehmen in einer Region eine wesentlich andere Steuerbehandlung erhalte als in den anderen Regionen, werde die Erbschaftsteuer nämlich zu einem Mittel des Wirtschaftswettbewerbs umgewandelt, so daß die anderen Regionen verpflichtet seien, sich der flämischen Initiative anzuschließen.

Der Ministerrat prüfe ferner, was im Rahmen der Erbschaftsteuer die Bemessungsgrundlage sei, nämlich das hinterlassene Nettovermögen des Verstorbenen oder der Anteil der Anspruchsberechtigten an diesem Vermögen, und gelange dabei zu der Schlußfolgerung, daß nur letzteres die Bemessungsgrundlage bilde. Ferner weise er die eingeschränkte Auslegung der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers zur «Festlegung» der Bemessungsgrundlage ab, und zwar auf der Grundlage des Textes von Artikel 4 § 4 des Finanzierungssondergesetzes, der Vorarbeiten hierzu und der gesetzgeberischen Vorgeschichte. Dem Begriff «Festlegung» sei keine besondere Bedeutung beizumessen.

A.2.1. Der zweite Klagegrund des Ministerrates ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 5 § 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, indem diese Bestimmung vorschreibe, daß die Verfahrensregeln, die mit dem Steuerdienst zusammenhängen, nur durch Gesetz festgelegt werden könnten, während die angefochtene Dekretsbestimmung besage, daß falls und insofern die in vollständigen Einheiten ausgedrückte Beschäftigung in einem der ersten fünf Jahre nach dem Tod geringer sein sollte, die Steuer zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab dem Tod proportional zum normalen Tarif geschuldet sei.

A.2.2. Die Flämische Regierung ficht an, daß gegen den obengenannten Artikel 5 des Finanzierungssondergesetzes verstoßen worden sei, nur wegen der Nichtanwendbarkeit dieser Bestimmung. An erster Stelle sei nicht einzusehen, daß die durch die angefochtenen Artikel durchgeführte Dekretsänderung «Verfahrensregeln» darstellen würde. Die in Artikel 5 §§ 3 und 4 des Finanzierungssondergesetzes vorgesehenen Verfahrensregeln seien ausschließlich die Regeln, nach denen der Dienst ausgeführt werden müsse, das heißt die Formalitäten, die von der Verwaltung der Mehrwertsteuer, Einregistrierung und Domänen bei der Eintreibung der Steuern einzuhalten seien. Die angefochtenen Bestimmungen enthielten - ebensowenig wie Artikel 60bis des Erbschaftsteuergesetzbuches - solche Formalitäten. Die betreffenden Formalitäten seien nichts anderes als die Bedingungen, von denen die Gewährung der Steuerermäßigung abhängig gemacht werde, und keine Verfahrensvorschriften für die föderale Steuerverwaltung.

Die Zinsen auf Steuerrückstände könnten schwerlich als eine Formalität *sensu stricto* angesehen werden, sondern seien fester Bestandteil der Steuerzuständigkeit.

A.2.3. Nach Ansicht des Ministerrates impliziert Artikel 5 § 4 des Finanzierungssondergesetzes, in Verbindung mit Artikel 4 dieses Gesetzes, daß die Verfahrensregeln in jedem Fall durch das Gesetz festgelegt werden müßten, auch wenn die Regionen selbst den Steuerdienst wahrnahmen. Dies gelte sowohl für die Verfahrensregeln im allgemeinen als auch für diejenigen, die von der Verwaltung der Mehrwertsteuer, Einregistrierung und Domänen bei der Erhebung der Steuern einzuhalten seien.

Selbst wenn eine Bestimmung in bezug auf die gesetzlichen Zinsen nicht als eine formalrechtliche Formalität *sensu latissimo* angesehen werden könne, liege in jedem Fall eine Befugnisüberschreitung aufgrund von Artikel 4 des Finanzierungssondergesetzes vor; andere materiellrechtliche Aspekte der Steuer als die Steuersätze und die Befreiungen könnten sie nicht antasten. Dies ergebe sich unter anderem aus einem Gutachten des Staatsrates, das es den Regionen verbiete, von den Verjährungsfristen in Sachen Erbschaftsteuern abzuweichen.

A.3.1. Der dritte Klagegrund des Ministerrates ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 5 § 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und der Regionen, indem dieser Artikel vorsehe, daß der Staat den Steuerdienst kostenlos gewährleiste, es sei denn die Region beschließe, diesen Dienst selbst zu versehen, während § 11 von Artikel 60*bis* es den Regionalbehörden gestatte, sich in die Arbeitsweise des Steuerdienstes einzuschalten, indem er ihnen bestimmte Aufgaben übertrage, was das Finanzierungsgesetz implizit, jedoch mit Sicherheit verbiete. Die Flämische Region habe durch die angefochtene Bestimmung auf die gleiche Weise ihre Befugnis überschritten, indem sie den Steuerdienst teilweise regle, ohne ihn vollständig vom Staat zu übernehmen, was diesen Dienst erheblich komplexer gestalte und die Kontrollaufgaben sehr schwierig - wenn nicht sogar unmöglich - mache.

A.3.2. Der dritte Beschwerdegrund sei nach Ansicht der Flämischen Regierung ebenfalls faktisch mangelhaft; der «Steuerdienst» im Sinne von Artikel 5 des Finanzierungssondergesetzes sei nämlich nichts anderes als die Einnahme der Steuern, ein Sachbereich, an dem die flämische Verwaltung nicht beteiligt sei. Sie bescheinige lediglich in bezug auf die föderale Steuerverwaltung, daß die durch Dekret festgelegten Bedingungen, um in den Genuß der Steuerermäßigung zu gelangen, erfüllt seien, nur um den Steuerpflichtigen entgegenzukommen und die föderale Verwaltung nicht hiermit zu belasten. Die Bescheinigung beinhalte nicht, daß die Regionalverwaltung mit dem Dienst der Erbschaftsteuern beauftragt sei; andernfalls würde jeder Beleg, den ein Steuerpflichtiger einer Steuerverwaltung unterbreiten müsse und der durch eine andere Verwaltung ausgestellt worden sei, beinhalten, daß diese letztgenannte Behörde « den Steuerdienst » ausübe.

A.3.3. Nach Darstellung des Ministerrates beinhaltet der «Steuerdienst» nicht nur die Eintreibung, sondern auch die Festlegung und die Kontrolle der Steuern. Die Verwaltung müsse nämlich in eigener Verantwortung prüfen, ob alle Bedingungen für die Gewährung und Aufrechterhaltung der Steuerermäßigung erfüllt seien. Der Dekretgeber könne der föderalen Verwaltung nicht vorschreiben, auf welche Weise sie den Steuerdienst gewährleisten müsse.

A.4.1. Der vierte Klagegrund des Ministerrates ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 172 der Verfassung, indem die Flämische Region einen ermäßigten Tarif für Familienunternehmen und -gesellschaften eingeführt und somit eine neue Steuer geschaffen habe, während sie nur befugt sei, Befreiungen und Ermäßigungen zu ändern.

A.4.2. Der vierte Klagegrund sei nach Darstellung der Flämischen Regierung unzulässig, da der Hof nicht unmittelbar in bezug auf Artikel 172 der Verfassung prüfen könne.

Außerdem sei der Klagegrund auch unbegründet, da der Begriff «Gesetz» in dieser Bestimmung, der lediglich die Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes *in fiscalibus* sei, als materieller Rechtsbegriff zu verstehen sei. Eine andere Beurteilung würde beinhalten, daß die Regionen keine Befreiungen gewähren könnten, was ihnen aufgrund von Artikel 4 des Finanzierungssondergesetzes aber ausdrücklich zugestanden worden sei. Die vorgesehenen Steuerermäßigungen seien tatsächlich durch Dekret und *in abstracto* gewährt worden durch eine Rechtsregel, die auf eine unbestimmte Anzahl von Fällen anwendbar sei.

Die Änderung der Befreiungen in Artikel 5 § 2 des Finanzierungssondergesetzes bedeute, daß irgendeine Änderung an der Befreiungsregelung der betreffenden Steuer vorgenommen werde, indem bestehende Befreiungen abgeändert oder abgeschafft oder indem neue Befreiungen eingeführt würden.

A.5.1. Der fünfte Klagegrund des Ministerrates ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch den angefochtenen Artikel 26, indem er auf die Bestimmungen von Artikel 60*bis* §§ 3, 5 und 8 verweise und darauf fuße, und durch den angefochtenen Artikel 27, indem er Artikel 60*bis* § 5 des Erbschaftsteuergesetzbuches nur in bezug auf das Datum abändere, an dem die im letzten Absatz dieser Bestimmung vorgesehenen gesetzlichen Zinsen Anwendung fänden.

A.5.2. Die Flämische Regierung sehe nicht ein, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen die angeblichen ungleichen Behandlungen beinhalten würden, so daß der Klagegrund einer faktischen Grundlage entbehre.

Die Flämische Regierung wiederholt auch kurz ihren Einspruch gegen die ungleichen Behandlungen, die in dem durch Dekret vom 20. Dezember 1996 eingeführten Artikel 60bis des Erbschaftsteuergesetzes enthalten seien, der als solcher hier jedoch nicht mehr zur Diskussion steht.

A.5.3. Der Ministerrat verdeutlicht, daß unter anderem gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen werde, indem für Gesellschaften mit weniger als fünf Arbeitnehmern andere Bedingungen in bezug auf die Aufrechterhaltung der Tarifiermäßigung gelten würden als für Unternehmen oder Gesellschaften mit fünf oder mehr Arbeitnehmern. Die Flämische Regierung behauptet jedoch, daß keine dieser Beschwerden sich auf die hier angefochtenen Bestimmungen beziehe.

- B -

B.1. Die Klage richtet sich gegen die Artikel 26, 27 und 28 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1997 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 1997, die besagen:

« Art. 26. Artikel 60bis § 9 des in der Flämischen Region geltenden Erbschaftsteuergesetzbuches wird ein zweiter und dritter Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

' Falls eine Gesellschaft gemäß § 3 als eine Familiengesellschaft betrachtet wird aufgrund des Umstandes, daß sie Anteile und gegebenenfalls Forderungen von ein oder mehreren Tochtergesellschaften besitzt, die die Bedingungen von §§ 1, 5 und 8 erfüllen, wird der Nettowert der Anteile der Gesellschaft und der Forderungen ihr gegenüber auf die Summe des Wertes der Anteile der den obengenannten Bedingungen entsprechenden Tochtergesellschaften und gegebenenfalls der Forderungen ihnen gegenüber begrenzt.

Insofern die Werte der Anteile dieser Tochtergesellschaften und gegebenenfalls der Forderungen ihnen gegenüber gemäß § 5 Absatz 2 dieses Artikels nur teilweise berücksichtigt werden können, wird der Nettowert entsprechend begrenzt '.

Art. 27. In Artikel 60bis § 5 desselben Gesetzbuches wird der Satzteil 'zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab dem Tod' ersetzt durch den Satzteil 'zuzüglich der gesetzlichen Zinsen'.

Art. 28. Die Artikel 26 und 27 treten am 1. Januar 1997 in Kraft. »

In bezug auf den Gegenstand der Klage

B.2. Unter Berücksichtigung der durch das Urteil Nr. 128/98 vom 9. Dezember 1998 (*Belgisches Staatsblatt*, 16. Dezember 1998) entschiedenen Rechtsfragen, zu denen in dieser Rechtssache Klagegründe angeführt wurden, und nach Feststellung, daß die Nichtigkeitsklage sich noch ausschließlich auf die Bewertung der Anteile einer Gesellschaft und der Forderungen ihr gegenüber bezieht, so wie dies durch Artikel 60*bis* § 9 Absätze 2 und 3 des Erbschaftsteuergesetzbuches geregelt ist, hinzugefügt durch Artikel 26 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 8. Juli 1997, beschränkt der Hof sich auf die Prüfung des ersten Klagegrundes.

Zur Hauptsache

B.3.1. Der Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen Artikel 4 § 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen durch Artikel 26 des Dekrets vom 8. Juli 1997, indem die Regionen die Tarife der Erbschaftsteuer und der Übertragungssteuer im Todesfall sowie die Befreiungen davon ändern können, jedoch nicht die Bemessungsgrundlage, während die angefochtene Bestimmung zur Ergänzung von § 9 des durch Artikel 21 des Dekrets vom 20. Dezember 1996 in das Erbschaftsteuergesetzbuch eingefügten Artikels 60*bis* dennoch die Bemessungsgrundlage ändert.

B.3.2. Aufgrund von Artikel 4 § 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen sind die Regionen befugt, den «Steuersatz» der Erbschaftsteuer und der Übertragungssteuer im Todesfall sowie die «Befreiungen» davon zu ändern, während die Föderalbehörde aufgrund von Artikel 4 § 4 zuständig bleibt für die «Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage». Eine Änderung in der Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage kann jedoch nur mit Zustimmung der Regionalregierungen durchgeführt werden.

Gemäß den Vorarbeiten zum Finanzierungs Sondergesetz beruht die Beibehaltung der föderalen Zuständigkeit für die Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage der Erbschaftsteuern und der Übertragungssteuern im Todesfall auf der Erwägung, «daß die Steuerbemessungsgrundlage durch den nationalen Gesetzgeber festgelegt wird, um praktische Schwierigkeiten zu vermeiden. Es ist jedoch unerlässlich, die gleiche Bewertungsmethode für die Güter aus einem Nachlaß sowohl für die Bestandteile der Aktiva als auch der Passiva beizubehalten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 635/18, S. 275).

B.3.3. Artikel 26 des Dekrets vom 8. Juli 1997 fügt Artikel 60*bis* § 9 des Erbschaftsteuergesetzbuches einen zweiten und dritten Absatz hinzu, durch die der Nettowert der Anteile einer Gesellschaft, die als eine Familiengesellschaft betrachtet wird, und der Forderungen ihr gegenüber sowie das Maß, in dem diese Werte berücksichtigt werden können, begrenzt werden.

Wie der Hof bereits im Urteil Nr. 128/98 in bezug auf Absatz 1 von Artikel 60*bis* § 9 erklärt hat, läßt Artikel 26 des Dekrets vom 8. Juli 1997 die Zusammensetzung und die Bewertungsregeln der Erbmasse unangetastet. Er tastet daher nicht die Bemessungsgrundlage an, sondern beschränkt sich darauf zu bestimmen, unter welchen Bedingungen und auf welchen Teil der Erbmasse der ermäßigte Tarif angewandt wird. Diese Bestimmung betrifft daher die Tarifgestaltung und bleibt im Rahmen der Zuständigkeit der Regionen.

B.3.4. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. März 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève